



## Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Lindenhausstrasse 7  
6005 Luzern  
Tel. 041 317 21 21  
Fax 041 317 21 20  
[www.gesch-feuko.ch](http://www.gesch-feuko.ch)

### Pflichtenheft für zugelassene Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen der Zentralschweizer Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen der Kantone bzw. Gemeinden, welche der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) angeschlossen sind.

Es betrifft regelmässig benutzte Holzfeuerungen für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW.

Anlagen, welche mit Holz betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung von 70 kW oder mehr aufweisen, unterliegen einer Abnahmemessung bzw. periodischen Emissionsmessung durch die Umweltfachstellen der Kantone. Diese Anlagen müssen der Umweltfachstelle des jeweiligen Kantons gemeldet werden.

1. Die Sichtkontrollen können nur von Personen ausgeführt werden, welche auf der kantonalen **Zulassungsliste** aufgeführt sind

☞ *siehe Zulassung für Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen.*

Diese Liste wird im Internet unter [www.gesch-feuko.ch](http://www.gesch-feuko.ch) veröffentlicht. Der Eintrag in die Liste ist kostenlos.

#### 2. **Umfang der Kontrolle:**

- a) Sichtkontrolle des Brennstofflagers
- b) Beurteilung der Anlage
- c) Entnahme der Aschenprobe in einen vom Labor zur Verfügung gestellten Aschenbehälter

#### 3. **Wichtige Punkte für die Beurteilung der visuellen Kontrolle:**

	<b>Bereich</b>	<b>Visuelle Kontrolle</b>
a)	Brennstoff	<u>Mit separatem Kontrollgang zum Brennstofflager:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Holzsortiment gemäss Luftreinhalte-Verordnung?</li><li>• Kein Restholz wie von Schreinereien (z. B. beschichtete oder unbeschichtete Spanplatten)</li><li>• Kein Altholz und kein Kehricht?</li></ul> <u>Bagatelle:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelne Stücke Restholz</li></ul>

b)	Anlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ofen mit Qualitätslabel und richtig angeschlossen?</li> <li>• Wärmespeicher vorhanden?</li> <li>• Ablagerungen an Innenwänden?</li> <li>• Verklebungen auf dem Rost?</li> <li>• Rückstände von unerlaubten Brennstoffen?</li> <li>• Technische Defekte?</li> </ul>
	Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird angefeuert? (Anzündhilfe + Anfeuerholz Tanne)</li> <li>• Wird die Luftzufuhr gedrosselt? Oder stetig heisse Flamme?</li> <li>• Brennraum nicht überfüllen</li> <li>• Trockenes für den Ofen optimales Brennholz verwenden</li> <li>• Regelmässige Kaminreinigung?</li> <li>• Betriebsanleitung des Herstellers beachten</li> </ul>
c)	Asche	<p><u>Bei der Entfernung der Asche aus dem Feuerraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstände von unerlaubten Brennstoffen? <ul style="list-style-type: none"> <li>- Metalle: Nägel, Schrauben, Beschläge etc.</li> <li>- Reste von Spanplatten</li> <li>- Reste von Haushaltabfällen (Verpackungen etc.)</li> </ul> </li> <li>• Bagatelle: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1-2 kleine Nägel in Feuerraum oder Aschenschublade</li> <li>- Wenig Resten von Anfeuermaterial wie Zeitungen</li> </ul> </li> </ul>

Die Entnahme der Asche muss fachgerecht erfolgen, das heisst unter anderem, dass vorhandene Fremdkörper wie mehrere Nägel oder Schrauben entnommen werden müssen. Die Asche ist aus der Hauptfeuerung des jeweiligen Haushaltes zu entnehmen. Die eingeschätzten Befunde des Kontrolleurs der oben aufgezählten Punkte muss er dem Anlagenbetreiber mitteilen und ihn beraten. Den Befund des Brennstofflagers, die Entnahmestelle der Asche sowie die Beratung dokumentiert der Kontrolleur auf dem Rapport.

Sollte keine Asche auf dem Rost oder in der Aschenschublade vorhanden sein, sucht der Feuerungskontrolleur das Gespräch mit dem Anlagenbetreiber. Die Administrationsstelle beanstandet den Anlagenbetreiber zusätzlich schriftlich.

4. **Aschenbehälter** können beim Labor kostenlos bezogen werden. **Feuerungs-Rapporte** werden von der GFK zur Verfügung gestellt.
5. Das **Original des Rapports** und der **Aschenbehälter** sind **innert 20 Tagen** nach erfolgter Kontrolle dem Labor zuzustellen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Die obere Hälfte der **Gebührenvignette** (Rapportteil) ist auf den Rapport zu kleben. Die untere Hälfte der Gebührenvignette (Aschenteil) auf den Aschenbehälter. Um Verwechslungen zu verhindern, sind die Vignettenteile gleich **vor Ort aufzukleben**.

Auf jedes Rapportoriginal gehört die **eigenhändige Unterschrift** des durchführenden Kontrolleurs. Er bestätigt damit, dass er die Kontrolle gemäss Pflichtenheft und fachgerecht durchgeführt hat.

Eine Kopie des Rapports ist für den Anlagenbetreiber, die zweite für den Kontrolleur bestimmt.

6. Die **Kosten einer Kontrolle** trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem **Aufwand des Feuerungskontrolleurs** (für Beratung, Ascheentnahme, Administration usw.) und der **Gebührenvignette** (für Koordination, Ascheanalyse, Verbrauchsmaterial, Qualitätssicherung, produktunabhängige Beratung und administrativen Aufwand der Kantone und Gemeinden).

Die Vignette kann ausschliesslich bei der GFK bezogen werden.

7. **Neuanlagen** müssen der Administrationsstelle gemeldet, von dieser erfasst und im nachfolgenden Jahr zur Kontrolle aufgefordert werden.
8. **Ansprechstelle** für Fragen aller Feuerungskontrolleure zu Vollzug, Administration, Materialbezug, Qualitätssicherung, Weiterbildung usw. ist die  
Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Lindenhausstrasse 7, 6005 Luzern,  
Tel. 041 317 21 21, E-Mail: [sekretariat@gesch-feuko.ch](mailto:sekretariat@gesch-feuko.ch)
9. Die GFK ist in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Kantonen auch für die **Qualitätssicherung** zuständig. Sie kann Stichproben, Überprüfungen, statistische Auswertungen oder andere geeignete Massnahmen durchführen bzw. in Auftrag geben.
10. Mit der Zulassung ist die Pflicht zur periodischen, fachspezifischen **Weiterbildung** verbunden.
11. Für Punkte, die in diesem Pflichtenheft nicht detailliert beschrieben sind, gelten die kantonalen Regelungen.

Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist Bestandteil der Zulassung. Werden sie nicht erfüllt, kann die Kontrolle aberkannt werden. Der Entzug der Zulassung bleibt vorbehalten. Für die gewählten Kontrolleure der Gemeinden gelten zusätzliche Anforderungen der kantonalen Umweltschutzämter.

Luzern, Juni 2011